

BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ISIN DE000A19LFT1

CuraPart-Anleihe

1. Definitionen

In diesen Bedingungen der Schuldverschreiben ("**Bedingungen**") gelten folgende Definitionen:

"**Ausfall der Darlehensnehmerin**" bezeichnet einen Fall, in dem die Darlehensnehmerin ihren Pflichten im Rahmen des Darlehensvertrages nicht oder nicht pünktlich erfüllt.

"**Ausgabetag**" ist der 29. September 2017.

"**Beschränkter Rückgriff**" wird in Ziffer 3(c) definiert.

"**Clearing System**" bedeutet Clearstream Frankfurt, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger oder alternativen Clearing Systemen.

"**Clearstream Frankfurt**" bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

"**Deutschland**" steht für Bundesrepublik Deutschland.

"**Depotbank**" bezeichnet die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg.

"**Depotkonten**" bezeichnet die bei der Depotbank in Euro geführten Tages-Bargeldkonten.

"**Darlehensgeber**" bezeichnet Herrn Tomislav Vidovic.

"**Darlehensnehmerin**" bezeichnet die CuraPart Immobilien GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRB 91789 .

"**Darlehensvertrag**" bezeichnet den zwischen dem Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin am 22. September 2017 abgeschlossenen und am 25. September 2017 an den Emittenten abgetretenen Kreditvertrag über ein in Euro gewährtes Darlehen.

"**Einmalgebühr**" bezeichnet einen Betrag von 10.000 Euro.

"**Erhaltene Vermögenswerte**" wird in Ziffer 3(c) definiert.

"**Emittent**" ist Opus – Chartered Issuances S.A., eine Aktiengesellschaft („*société anonyme*“) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Verbriefungsgesellschaft („*société de titrisation*“) im Rahmen der Bedeutung des und gemäß des Verbriefungsgesetzes, mit Sitz in 6, Rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, und registriert beim Handelsregister Luxemburg unter Nummer B180859, handelnd in Bezug auf ihr Teilvermögen 74.

"**Emissionspreis**" wird in Ziffer 2(a) definiert.

"**EUR**" bedeutet Euro, das gesetzliche Zahlungsmittel der Länder der Eurozone.

"**Fälligkeitsdatum**" ist der 9. Oktober 2024.

"**Forderung**" umfasst sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, insbesondere den Anspruch auf Rückzahlung offener Nennbeträge und Zinsen, einschließlich Verzugszinsen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem 2, welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde (TARGET), in Luxemburg und in Düsseldorf betrieben wird.

"**Globalurkunde**" wird in Ziffer 2(b) definiert.

"**Hauptzahlstelle**" wird in Ziffer 10(a) definiert.

"**Inhaber**" wird in Ziffer 2(b) definiert.

"**Insolvenzfall**" bezeichnet ein Ereignis in Bezug auf natürliche oder juristische Personen aller Art, im Zuge dessen diese natürlichen oder juristischen Personen:

- (a) aufgelöst werden (auf andere Weise als durch Konsolidierung, Zusammenlegung oder Verschmelzung); oder
- (b) insolvent werden, Schulden nicht mehr begleichen können oder grundsätzlich unfähig zur Tilgung fälliger Schulden sind oder dies schriftlich ankündigen; oder
- (c) eine umfassende Abtretungs-, Übertragungs- oder Nachlassvereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger eingehen; oder
- (d) ein wiederherstellendes oder regulatorisches Verfahren, ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder andere insolvenz- oder konkursrechtliche Verfahrensschritte oder andere Verfahrensarten, welche die Rechte des Gläubigers betreffen, eröffnen bzw. selbige Verfahren von einem Regulator, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Stelle mit ähnlichen Befugnissen nach dem Recht ihrer Gründung oder Organisation, oder nach dem Recht ihres Hauptsitzes oder ihrer Hauptverwaltung, gegen sie eröffnet werden; oder einen Auflösungs- oder Liquidationsantrag einreichen bzw. dieser Antrag von einer/m entsprechenden Regulator, Aufsichtsbehörde oder einer ähnlich gearteten Stelle eingereicht wird;
- (e) ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder andere insolvenz- oder konkursrechtliche Schritte bzw. ähnlich geartete Verfahren, welche die Rechte des Gläubigers betreffen, gegen selbige Personen eingeleitet wurden, oder wenn ein Auflösungs- oder Liquidationsantrag von einer nicht in Klausel (d) dieser Definitionen dargestellten natürlichen oder juristischen Person eingereicht wurde und entweder (i) zu einem Insolvenz- oder Konkursurteil oder einem Entlastungsantrag oder einem Auflösungs- bzw. Liquidationsantrag führt, oder (ii) nicht in jedem Fall innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Einleitung oder Vorlage abgelehnt, gelöscht, ausgesetzt oder eingeschränkt wird;
- (f) selbige Personen die Bestellung eines Vermögensverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Empfängers, Treuhänders, Verwahrers oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder für ihre gesamte bzw. wesentliche Vermögensmasse ersuchen oder diese Bestellung von außen erwirkt wird;
- (g) sämtliche oder all ihre wesentlichen Vermögensgüter an einen Sicherungsnehmer abgeben oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder andere Rechtsvorschriften in Bezug auf sämtliche oder all ihre wesentlichen Vermögensgüter auferlegt, vollstreckt oder eingeklagt wurden und der Sicherungsnehmer die Verwahrung selbiger Güter weiterführt, oder wenn ein derartiges Verfahren in jedem Fall nicht binnen fünfzehn (15) Tagen abgelehnt, gelöscht, ausgesetzt oder eingeschränkt wird;
- (h) selbige Personen Ereignisse aller Art verursachen oder bedingen, die nach dem Recht einer zuständigen Jurisdiktion, eine analoge Wirkung haben wie die in den oberen Klauseln (a) bis (einschließlich) (g) dieser Definition angeführten Ereignisse; oder
- (i) Maßnahmen ergreift, mit denen sie die zuvor genannten Schritte unterstützen, anerkennen oder ihre Zustimmung zu selbigen zum Ausdruck bringen.

„**Jährliche Emittentengebühr**“ bezeichnet einen Betrag von 7.500 Euro

"**Liquidation**" wird in Ziffer 4(d) definiert.

"**Liquidationserlös**" wird in Ziffer 7(c) definiert.

"**Liquidator**" wird in Ziffer 4(d) definiert.

"**Liquidatorenhonorar**" wird in Ziffer 4(d) definiert.

"**Liquidatoren-Servicevereinbarung**" bezeichnet eine zwischen dem Emittenten und jedem gemäß Ziffer 4 (d) bestellten Liquidator geschlossene Vereinbarung im Hinblick auf die vom Liquidator bezüglich der Verbrieften Vermögensgegenstände und Barvermögen des Emittenten im Auftrag des Emittenten zu erbringende Leistung.

"**Luxemburg**" steht für das Großherzogtum Luxemburg.

"**Nachfrist**" wird in Ziffer 7(f) definiert.

"**Nennbetrag**" bezeichnet den Nennbetrag aller im Rahmen dieser Bedingungen zu jeder Zeit emittierten und ausstehenden Schuldverschreibungen.

"**Nennwert der Schuldverschreibung**" wird in Bedingung 2(a) definiert.

"**Qualifizierte Mehrheit**" wird in Bedingung 7a(d) definiert.

"**Satzung**" bedeutet Satzung des Emittenten.

"**Schuldverschreibungen**" wird in Ziffer 2(a) definiert

"**SchVG**" wird in Bedingung 7a(a) definiert.

"**Servicevertrag**" bezeichnet einen Vertrag zwischen dem Emittenten und der Chartered Investment Germany GmbH, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 71114, nach dem die Chartered Investment Germany GmbH administrative Tätigkeiten für den Emittenten erbringt.

"**Sicherheiten**" sind durch die Darlehensnehmerin gestellte Sicherheiten. Die Einzelheiten in Bezug auf die Sicherheiten sowie deren Einrichtung und Auflösung regeln der Darlehensvertrag und der Sicherheitenvertrag.

"**Sicherheitenvertrag**" bezeichnet den Vertrag zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber über die Gewährung von Sicherheiten für das Darlehen.

"**Teilvermögen**" wird in Ziffer 3 (b) definiert.

"**Teilvermögen 74**" bezeichnet das Teilvermögen 74, das durch die Beschlüsse des Vorstandes des Emittenten vom 20 September 2017 gemäß dessen Satzung geschaffen wurde, und dem sämtliche aus diesen Bedingungen hervorgehende Vermögensgegenstände, Rechte und Forderungen zugeordnet werden.

"**Transaktionsunterlagen**" bezeichnen den Darlehensvertrag und den Sicherheitenvertrag.

"**Verbriefungsgesetz**" bezeichnet das luxemburgische Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

"**Verbriefte Vermögensgegenstände**" bezeichnet den Darlehensvertrag und die Sicherheiten.

"**Verwahrstelle**" ist Hauck und Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg oder eine andere von dem Emittenten im Einklang mit dem Verbriefungsgesetz beauftragten Verwahrstelle des Emittenten.

"**Verzugsfall**" wird in Ziffer 7(b) definiert.

"**Vorzeitige Rückzahlung**" wird in Ziffer 7(a) definiert.

"**Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung**" wird in Ziffer 7(a) definiert.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet das in der Mitteilung über den vorzeitigen Rückkauf genannte Datum, an dem der Rückkauf durch den Emittenten gemäß Ziffer 7(a) wirksam wird.

"**Zahlstelle(n)**" wird in Ziffer 10(a) definiert.

"**Zinsbetrag**" wird in Ziffer 5(a) definiert.

"**Zinsberechnungszeitraum**" wird in Ziffer 5(a) definiert.

"**Zinstermin**" bezeichnet den 9. Oktober eines jeden Jahres während der Laufzeit der Schuldverschreibungen; der erste Zinstermin ist der 9. Oktober 2018.

"**Zinsbindungsfrist**" bedeutet, in Bezug auf die erste Zinsbindungsfrist, den Zeitraum ab dem (und einschließlich des) Zinslaufbeginns bis zum (und ausschließlich des) ersten Zinstermin(s) sowie in Bezug auf alle weiteren Zinsbindungsfristen den Zeitraum ab dem (und einschließlich eines) Zinstermin(s) bis zum (und ausschließlich des) unmittelbar auf den Zinstermin folgenden Tag(es).

„**Zinslaufbeginn**“ bezeichnet den 9. Oktober 2017

"**Zinssatz**" wird in Ziffer 5(b) definiert.

"**Zinsausfall**" wird in Ziffer 5(c) definiert.

"**Zahlungsrangfolge**" wird in Ziffer 5(c) definiert.

2. Art und Stückelung der Schuldverschreibungen

- (a) Am Ausgabetag und an jedem beliebigen Folgetermin gibt der Emittent die folgenden Inhaberschuldverschreibungen nach diesen Bedingungen aus:

Am Fälligkeitstermin fällige Schuldverschreibungen in Euro (die "**Schuldverschreibungen**"), die mit einem Gesamtnennwert von bis zu 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) ("**Nennwert**") ausgegeben und in bis zu 200 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro – der "**Schuldverschreibungs-Nennwert**"); aufgeteilt werden. Nach Ziffer 4(a) Satz 3 wird jede Schuldverschreibung für einen dem Schuldverschreibungs-Nennwert entsprechenden Preis (den "**Emissionspreis**"), zuzüglich Stückzinsen für laufende Zinsperioden ausgegeben, unabhängig davon, ob sie zum Ausgabetag oder später ausgegeben wurde.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen sind nur mit einem Nennwert von mindestens 10.000,00 Euro handelbar. Der Emittent kann die Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen in mehreren Tranchen ausgeben.

- (b) Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde hat einen Gesamtnennwert von bis zu 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro). Sie wird bei der Abrechnungsstelle hinterlegt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen ("**Inhaber**") haben Anspruch auf Miteigentumsanteile an der Globalurkunde, welche nach den Vorschriften des gem. Ziff. 12(d) anwendbaren Rechts sowie nach den Regeln und Vorgaben der Abrechnungsstelle übertragbar sind. Es werden keine Einzelstücke und Zinsscheine ausgestellt. Das Recht der Inhaber auf Ausgabe und Lieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine wird ausgeschlossen.

Die Globalurkunde ist mit der Hand- oder Faksimile-Unterschrift von zwei Geschäftsführern des Emittenten sowie mit der Handunterschrift einer Amtsperson der Hauptzahlungsstelle zu versehen.

Gemäß des Vertrages zur buchmäßigen Eintragung zwischen dem Emittenten und Clearstream Frankfurt hat der Emittent Clearstream Frankfurt als seinen Buchungsregistrator in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestellt und der Führung eines Registers unter Angabe der Gesamtanzahl der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen im Namen von Clearstream Frankfurt zugestimmt; Clearstream Frankfurt hat als Vertreter des Emittenten zugestimmt, Aufzeichnungen zu den Schuldverschreibungen zu machen, die den Konten der Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt

zugunsten der Inhaber von Miteigentumsanteilen an den durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen gutgeschrieben wurden; und der Emittent und Clearstream Frankfurt haben zugunsten der Inhaber von Miteigentumsanteilen an den Schuldverschreibungen vereinbart, die tatsächliche Anzahl der Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit durch die Aufzeichnungen von Clearstream Frankfurt offenzulegen.

- (c) Der Nennwert der in der Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen ist der jeweils in die Aufzeichnungen dem Clearing System für entsprechende Schuldverschreibungen eingetragene Gesamtbetrag. Die Aufzeichnungen der Abrechnungsstelle (d.h. die bei dem Clearing System für deren Kunden hinterlegten Aufzeichnungen, welche den Betrag der Miteigentumsanteile des Kunden an den Schuldverschreibungen wiedergeben) gelten als Nachweis für den Gesamtnennwert der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen. Die Bestätigung des Clearing Systems unter Angabe des Nennwertes der auf diese Weise zu jeder Zeit repräsentierten Schuldverschreibungen ist zu diesem Zweck als zwingender Nachweis der Aufzeichnungen des Clearing Systems zum entsprechenden Zeitpunkt anzusehen.

Für sämtliche Zahlungen von Kapital- oder Zinsbeträgen, sowie für den Erwerb und die Einziehung von Schuldverschreibungen hat der Emittent sicherzustellen, dass diese Transaktionen bei dem Clearing System registriert und der Gesamtnennwert der Globalurkunde ggf. entsprechend reduziert wird.

- (d) Die Globalurkunde wird bei dem Clearing System oder einer stellvertretenden Institution verwahrt bis sämtliche Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

3. Status, Verbriefungsrecht, beschränkter Rückgriff, Durchsetzungsverzicht und Zahlungsrangfolge

- (a) Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen begründen untereinander gleichrangige unmittelbare, unbesicherte und (entsprechend Ziffern 3(c) - *Beschränkter Rückgriff* - und 3(d) - *Durchsetzungsverzicht*) unbedingte Verbindlichkeiten des Emittenten. Die Inhaber haben lediglich das Recht, Zahlungen aus den Schuldverschreibungen ausschließlich in Folge von (i) Zahlungen, die der Emittent aus den verbrieften Vermögensgegenständen erhält, und (ii) Erlösen aus der Verwertung der verbrieften Vermögensgegenstände durch den Emittenten, zu verlangen.

Mit Ausnahme von Ziffer 13 werden die Schuldverschreibungen in Luxemburg ausgegeben und bedient, gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Verbriefungsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) oder aller anderen in Luxemburg gültigen Gesetze.

- (b) Verbriefungsgesetz

In Übereinstimmung mit dem Verbriefungsgesetz ist der Vorstand des Emittenten gemäß der Satzung befugt, einen oder mehrere unabhängige Teile des Emittenten-Vermögens („*patrimoine*“) (wobei jeder einzelne Teil als "**Teilvermögen**" und die Teilvermögen zusammen als "**Vermögensteile**" bezeichnet werden) zu schaffen, die aufgrund der Art der Vermögensgüter oder Verbindlichkeiten in Bezug auf dieses Teilvermögen vom restlichen Emittenten-Vermögen unterscheidbar sind. Ausschließlich die Vermögensgüter und Verbindlichkeiten eines Teilvermögens stehen zur Bedienung der Rechte der Gläubiger, deren Forderungen im Rahmen der Schaffung, Verwendung oder Liquidation eines solchen Teilvermögens entstanden zur Verfügung.

Die Inhaber nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Emittent seiner Satzung sowie dem Verbriefungsgesetz unterliegt und das Teilvermögen 74 geschaffen hat, welches alle Vermögenswerte, Rechte und Forderungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen umfasst. Folglich stehen ausschließlich die Vermögenswerte des Teilvermögens 74 zur Bedienung der Anlegerrechte in Bezug

auf dieses Teilvermögen 74 sowie der Rechte der Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit der Schaffung, dem Geschäftsbetrieb oder der Auflösung dieses Teilvermögens 74 entstanden sind, zur Verfügung. Die Inhaber können lediglich auf die Vermögenswerte des Teilvermögens 74, und nicht auf die Vermögenswerte innerhalb anderer vom Emittenten geschaffenen Teilvermögen (falls vorhanden), sowie auf andere Vermögensgegenstände des Emittenten, zurückgreifen.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Satzung nehmen die Inhaber zur Kenntnis und akzeptieren, dass Forderungen, die nicht in Bezug auf die Schaffung, Verwendung oder Liquidation eines bestimmten Teilvermögens entstanden sind, vom Vorstand des Emittenten anteilmäßig im Verhältnis zu den Vermögenswerten dieser Teilvermögen auf die Teilvermögen des Emittenten verteilt werden, sofern der Vorstand des Emittenten solche Forderungen nicht auf einer anderen Grundlage oder in anderer Weise, welche vom Vorstand des Emittenten als angemessener betrachtet wird/werden, ausdrücklich bestimmten Teilvermögen zugeordnet hat.

(c) Beschränkter Rückgriff

Die Fähigkeit des Emittenten zur vollständigen Bedienung seiner Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen (einschließlich aller fälligen Zinszahlungen) hängt von dem Erhalt entsprechender (i) Zahlungen aus den Verbrieften Vermögensgegenständen oder (ii) Erlösen einer Liquidation gemäß Ziffer 7(d) ("**Erhaltene Vermögenswerte**") ab. Die Gebühren und Forderungen u.a. des Verwalters des Emittenten oder der Verwahrstelle des Teilvermögens 74 haben Vorrang gegenüber Forderungen der Inhaber in Bezug auf die Erhaltenen Vermögenswerte und die Nettoerlöse (falls vorhanden) in Folge einer Verwertung der Sicherheiten für die Schuldverschreibungen, welche möglicherweise nicht zur teilweisen oder vollständigen Befriedigung fälliger Zahlungsbeträge an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausreichen.

Sind die erhaltenen Vermögenswerte nicht ausreichend zur Erbringung aller Leistungen oder Zahlungen, die jedoch gemäß dieser Ziffer 3(c) in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig wären, beschränken sich die Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen auf einen den Erhaltenen Vermögenswerten entsprechenden Betrag ("**Beschränkter Rückgriff**"). In diesem Fall ist der Emittent nicht zur Zahlung verpflichtet und die anderen Vermögenswerte des Emittenten können nicht zur Begleichung solcher Zahlungsausfälle herangezogen werden. Ferner erlöschen die Rechte der Inhaber und anderer Gläubiger auf weitere Zahlungen im Rahmen dieser Verpflichtungen und die Inhaber oder andere Gläubiger werden keine weiteren Maßnahmen zur Rückforderung dieser Beträge vom Emittenten oder dem Clearing System einleiten.

In dem Umfang, in dem die Vermögenswerte des Teilvermögens 74 endgültig nicht zur Bedienung der Inhabereforderungen in Bezug auf dieses Teilvermögen 74 ausreichen, übernimmt der Emittent keinerlei Haftung für sämtliche Ausfälle und den Inhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen den Emittenten zu. Solche Vermögenswerte und Erlöse sind dann als endgültig unzureichend zu betrachten, wenn keine weiteren Vermögenswerte mehr zur Verfügung stehen und keine weiteren Erlöse zur Bedienung offener Anleger- oder Gläubigerforderungen daraus erzielt werden können und weder Vermögenswerte noch Erlöse zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sein werden; die Anleger oder Gläubiger haben insbesondere keinen Rückgriff auf und keine weiteren Rechte zur Geltendmachung von Forderungen gegenüber anderen Vermögenswerten des Emittenten, einschließlich der Vermögenswerte anderer Teilvermögen des Emittenten oder des Allgemeinvermögens des Emittenten, welche keinem Teilvermögen zugeordnet sind. In diesem Fall erlöschen die Ansprüche auf vollständige Zahlung.

(d) Durchsetzungsverzicht

Die Inhaber verzichten auf die Vornahme oder Einleitung rechtlicher Schritte, allein oder gemeinschaftlich, gegen den Emittenten in Bezug auf Ansprüche hierunter, welche zur Eröffnung eines Insolvenz-, Gesamt- oder Umstrukturierungsverfahrens oder zur Bestellung eines Liquidators

oder einer Amtsperson zur Beschlagnahme oder Pfändung von Vermögenswerten des Emittenten außerhalb der Vermögenswerte des Teilvermögens 74 führen können.

(e) Zahlungsrangfolge

(i) Die Erhaltenen Vermögenswerte sind gemäß folgender Zahlungsrangfolge unter den Gläubigern des Emittenten zu verteilen:

1. Alle zur Zahlung an gesetzlich begünstigte Gläubiger fälligen Beträge und insbesondere alle an Steuerbehörden zu zahlenden Beträge,
2. Der Emittent für alle Kosten und Aufwendungen in Höhe der Einmalgebühr,
3. Das Liquidatorenhonorar des Liquidators, falls zutreffend, und
4. Inhaber für sämtliche Forderungen aus der/den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibung(en).

(ii) Inhaber oder andere Parteien, die Forderungen gegen den Emittenten in Verbindung mit den Schuldverschreibungen geltend machen können, verzichten auf die Vornahme jeglicher gesellschaftsrechtlicher Maßnahme oder sonstiger rechtlicher Schritte zur Auflösung, Liquidation oder Restrukturierung oder zur von Bestellung Konkursverwaltern, Verwaltern, Zwangsverwaltern, Agenten, Liquidatoren, Prüfern, Sequestern oder ähnlichen Amtspersonen des Emittenten oder die Einkünfte und Vermögenswerte des Emittenten betreffend, sowie auf das Recht zur Einleitung jeglicher Schritte, mit Ausnahme solcher in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen, zur Erlangung jeglicher unter diesen Bedingungen von dem Emittenten zahlbarer Beträge oder zur Ergreifung von Maßnahmen zur Eintreibung jedweder ihnen von dem Emittenten geschuldeter Forderungen. Sämtliche Ansprüche hinsichtlich in diesem Zusammenhang anfallender Beträge für Sicherheitsrechte in Bezug auf Wertpapiere aller anderen vom Emittenten ausgegebenen Serien von Wertpapieren sind ausgeschlossen.

(iii) Weder den Inhaber noch anderen Parteien, die Forderungen gegen den Emittenten in Verbindung mit den Schuldverschreibungen geltend machen können (oder entsprechende Vertreter dieser Personen), stehen Regressansprüche gegen Geschäftsführern, Gesellschaftern, Teilhabern, Vertretern oder Organmitgliedern des Emittenten hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Emittenten gemäß diesen Bedingungen oder hinsichtlich jedweder vom Emittenten nach diesen Bedingungen zu machenden Mitteilungen zu.

(f) Ausschließliche Verbindlichkeiten des Emittenten

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich Verbindlichkeiten des Emittenten und begründen keine Ansprüche gegen die anderen Parteien der Transaktionsunterlagen oder gegen sonstige Dritte. Die Transaktionsunterlagen stellen keine Verträge zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung für Dritte dar.

4. Allgemeine Pflichten des Emittenten

(a) Emittentenverträge

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Schuldverschreibungen geht der Emittent folgende Vereinbarungen ein und wird daher Partei folgender Vereinbarungen:

- (i) Darlehensvertrag;
- (ii) Sicherheitenvertrag

und

- (iii) Die Liquidatoren-Servicevereinbarung (Abschluss im eigenen Ermessen des Emittenten).

Der Inhalt der oben genannten Vereinbarungen (i) und (ii) ist Bestandteil dieser Bedingungen.

(b) Verwendung von Erlösen

Vorbehaltlich Satz 3 dieser Ziffer 4(b) entsprechen die Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibung einem Betrag von 100,00% des Ausgabepreises der vom Emittenten gemäß Ziffer 2(a) ausgegebenen Schuldverschreibungen. Der Emittent verwendet die Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen (i) zur Festlegung von Stückzinsen, (ii) zur Erfüllung seiner Vertragspflichten im Rahmen der Transaktionsunterlagen, insbesondere der Auszahlung nicht herausgegebener Darlehenssummen an die Darlehensnehmerin gemäß dem Darlehensvertrag und (iii) zur Zahlung der Einmalgebühr.

(c) Depotkonto

Generell zahlt der Emittent von der Darlehensnehmerin erhaltene Zahlungen auf das Depotkonto ein. Im Rahmen der auf dem Depotkonto verfügbaren Geldmittel verpflichtet sich der Emittent zur Ausführung von Zahlungen an die Inhaber gemäß der Zahlungsrangfolge aus Ziffer 3(e).

(d) Liquidator

Der Emittent kann nach eigenem Ermessen einen Verwalter bestellen, der über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen zur Liquidation der Verbrieften Vermögensgegenstände im Fall eines Schuldnerausfalles verfügt ("**Liquidator**"). Der Liquidator hat die Forderungen des Emittenten gemäß des Darlehensvertrages und des Sicherheitenvertrages im erforderlichen Maße, im besten Interesse der Inhaber und gemäß den für den Liquidator geltenden Gesetze und Vorschriften durchzusetzen und die Sicherheiten gemäß der vorherrschenden Marktpraxis in Deutschland und den Bestimmungen des Sicherheitenvertrages zu liquidieren, einschließlich aber nicht ausschließlich eines Verkaufes der Sicherheiten auf dem freien Markt oder im Rahmen einer Versteigerung ("**Liquidation**"). Die Befugnisse des Liquidators beinhalten das Recht zur Vertretung des Emittenten gegenüber dem Kreditnehmer und Sicherheitengeber sowie zur Erteilung der Zustimmung zu oder zur Anordnung von Zahlungen.

Der Emittent zahlt dem Liquidator für Liquidationsdienste im Zusammenhang mit der Liquidation das gesetzliche Honorar oder, falls kein gesetzliches Honorar festgelegt ist, den marktüblichen Satz, der für vergleichbare Liquidatoren ("**Liquidatorenhonorar**") fällig wird.

Der Emittent kann einen bestellten Liquidator durch einen anderen Dienstleister, welcher die Voraussetzungen für Liquidatoren aus dieser Ziffer 4(d) erfüllt, ersetzen. Der Emittent hat den bestellten Liquidator entsprechend zu ersetzen, falls dieser nicht mehr bereit oder in der Lage ist, seine Dienste gemäß der Liquidatoren-Servicevereinbarung zu erbringen.

(e) Beschränkungen

Nach Maßgabe dieser Bedingungen (einschließlich des Darlehensvertrages und des Sicherheitenvertrages) wird der Emittent, solange die Schuldverschreibungen teilweise ausstehen, im Namen des Teilvermögens 74 keine anderen Verbindlichkeiten für geliehene Geldmittel begründen oder an andere Geschäften aller Art teilnehmen (mit Ausnahme des Erwerbs und der Inhaberschaft der Verbrieften Vermögensgegenstände und der Geldmittel auf seinem Depotkonto), keine Dividenden ankündigen, keine Tochtergesellschaften halten oder Mitarbeiter beschäftigen, keine Immobilien (einschließlich Bürogebäude oder ähnliche Gebäude) kaufen, mieten oder auf andere Weise erwerben, die keine Konsolidierung oder Fusion mit Personen aller Art durchführen, keine Übertragung oder Übergabe seiner wesentlichen Eigentumsmasse oder Vermögenswerte an andere vornehmen (mit Ausnahme der in diesen Bedingungen genannten Fälle) keine Anteile ausgeben (mit Ausnahme der Anteile, die am Ausgabebetrag im Umlauf waren).

Dessen ungeachtet kann der Emittent Folgendes entnehmen:

- (i) die Einmalgebühr und
- (ii) die jährliche Emittentengebühr, jährlich zum Zinstermin
- (iii) im Fall einer Liquidation die an den Liquidator gezahlten Liquidatorenhonorare

5. Zinsen

(a) Zinsberechnung

Nach Maßgabe der in Ziffer 3(c) (*Beschränkter Rückgriff*) festgelegten Einschränkungen und gemäß Ziffer 3(e) (*Zahlungsrangfolge*) ist der ausstehende Nennbetrag jeder Schuldverschreibung vom ab dem Zinslaufbeginn bis zum Abschluss des Tages vor dem Tag, an dem selbige Schuldverschreibung vollständig zurückgezahlt wird (einschließlich beider Tage) verzinslich. Der vom Emittenten an jedem Zinstermin auf die Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag ("**Zinsbetrag**") wird von der Hauptzahlungsstelle unter Anwendung des Zinssatzes auf den Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibung unmittelbar vor dem entsprechenden Zinstermin berechnet. Das Ergebnis ist auf die nächsten 0,01 Euro zu runden (wobei 0,005 Euro aufzurunden sind). Müssen Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr berechnet werden ("**Zinsberechnungszeitraum**"), ist der Zinsbetrag auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl an Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl an Tagen der Zinsbindungsfrist zu berechnen (Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Zeiträume („actual/actual“) gemäß der ICMA-Regel).

Diese Ziffer 5(a) hat keinerlei Auswirkungen auf die Erhebung höherer gesetzlicher Zinsen.

(b) Zinssatz

Der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz beträgt

4,25% pro Jahr für jede Zinsperiode.

(c) Zinsausfall

Aufgelaufene Zinsen, die an einem Zinstermin der Zinsperiode, in der sie aufgelaufen sind, nicht ausgezahlt werden, sind ein "**Zinsausfall**" in Bezug auf die entsprechende Schuldverschreibung. Ein Zinsausfall wird zum nächsten Zinstermin sowie an jedem folgenden Zinstermin fällig und zahlbar (gemäß Ziffer 3(c) (*Beschränkter Rückgriff*) und gemäß Ziffer 3(e) (*Zahlungsrangfolge*)) bis er auf Null gesenkt wurde. Auf Zinsausfälle werden zu keinem Zeitpunkt Zinsen erhoben.

6. Rückzahlung

(a) Sofern die ausstehenden Schuldverschreibungen nicht im Vorfeld gemäß dieser Bedingungen anderweitig zurückgezahlt und gehandelt oder gekauft und gekündigt wurden, zahlt der Emittent jede ausstehende Schuldverschreibung am Fälligkeitstag durch Barzahlung zurück.

(b) Die Inhaber sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitsdatum zu verlangen. Das Recht der Inhaber auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

7. Vorzeitige Rückzahlung in Folge bestimmter Ereignisse

(a) Der Emittent kann eine vorzeitige Rückzahlung nach eigenem Ermessen vornehmen.

Wenn

- (i) der Servicevertrag gemäß seinen Bestimmungen gekündigt wird und der Emittent ihn nicht entsprechend ersetzen kann; oder
- (ii) Veränderungen in Bezug auf die steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung des Emittenten oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen, entweder aufgrund von Gesetzesänderungen oder der Verwaltungspraxis von Aufsichts- oder Steuerbehörden, auftreten; oder
- (iii) sich ein Ausfall ereignet hat,

(ein jedes solches Ereignis ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**") kann der Emittent zu jeder Zeit (ohne hierzu verpflichtet zu sein) durch Mitteilung gemäß Ziffer 11 alle (d.h. nicht nur manche) der ausstehenden Schuldverschreibungen zum vorzeitigen Rückzahlungstermin ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zurückzahlen. In diesem Fall muss der Emittent alle ausstehenden Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungstermin durch Zahlung eines den Liquidationserlösen entsprechenden Betrages am Vorzeitigen Rückzahlungstermin an den entsprechenden Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen zurückkaufen.

Eine solche Mitteilung ("**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**") ist unwiderruflich.

- (b) Ein "**Ausfall**" im Sinne dieser Ziffer 7 ist eingetreten, wenn
 - (i) ein Verzug von mehr als drei (3) Geschäftstagen in Bezug auf die Zahlung eines fälligen Betrages oder die Erbringung einer fälligen Leistung gemäß des Darlehensvertrages vorliegt;
 - (ii) die Darlehensnehmerin einer oder mehrerer ihrer Pflichten aus dem Darlehensvertrag nicht nachkommt, wobei Ausfälle nicht behoben werden können oder, sofern behebbar, die Behebung nach Auffassung des Emittenten nicht binnen fünf (5) Geschäftstagen nach Mitteilung eines solchen Ausfalls durch den Emittenten an die Darlehensnehmerin erfolgt ist;
 - (iii) der Darlehensvertrag oder der Sicherheitenvertrag von einer der Parteien gekündigt wurde;
 - (iv) ein Insolvenzfall in Bezug auf die Darlehensnehmerin eintritt; oder
 - (v) ein Insolvenzfall in Bezug auf den Emittenten eintritt.
- (c) Der Emittent muss eine Vorzeitige Rückzahlungsmittelung machen, wenn (i) die Darlehensnehmerin mit der Zahlung von Zinsen oder einem Nennbetrag, der mindestens dem Gesamtbetrag der im Rahmen des Darlehensvertrages zu zahlenden Jahreszinsen zum entsprechenden Zeitpunkt für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Jahr entspricht, in Verzug gerät, oder (ii) ein Ausfall gemäß Ziffer 7(b) (iii) oder Ziffer 7(b) (iv) eintritt.
- (d) Nach Abgabe einer Vorzeitigen Rückzahlungsmittelung muss der Emittent die Verbrieften Vermögensgegenstände bestmöglich gemäß Ziffer 7(d) verwerten und alle vom Emittenten aus der Liquidation erhaltenen Zahlungen ("**Liquidationserlös**") am Tag nach deren Erhalt (unter Anwendung der in Ziffer 3(e) dargelegten Zahlungsrangfolge) an die Inhaber auszahlen. Vor einer solchen Auszahlung muss der Emittent die Inhaber über den Liquidationserlös sowie über den Vorzeitigen Rückzahlungstermin informieren.
- (e) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung muss der Emittent einen Liquidator bestellen, der die Liquidation gemäß Ziffer 4(b) und der Liquidatoren-Servicevereinbarung vornimmt.
- (f) Der Emittent übernimmt keine Haftung für Handlungen, die von ihm selbst, dem Liquidator oder einem Dritten in Verbindung mit einer Liquidation der Verbrieften Vermögensgegenstände gemäß Ziffer 7(d) ausgeführt werden, sofern diese nicht unmittelbar durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Emittenten zustande kamen. Zur Klarstellung: Der Emittent kann von sämtlichen Kündigungsrechten

Gebrauch machen, insbesondere in Bezug auf den Darlehensvertrag, wenn er eine entsprechende Kündigung für angemessen hält.

- (g) Zur Klarstellung: Der Emittent ist nicht mit Zahlungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug wenn und solange Forderungen in Verbindung mit den Verbrieften Vermögensgegenständen nicht innerhalb der in Ziffer 7(b) dargelegten Zeiträume bedient werden und der Emittent keine vorzeitige Rückzahlung angekündigt hat.

7a. Zustimmungspflichtige Geschäfte; Gläubigerversammlung

- (a) Der Emittent darf die folgenden Maßnahmen nur mit Zustimmung der Inhaber aufgrund Beschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**SchVG**") mit Qualifizierter Mehrheit (wie unten definiert) treffen:
 - (i) Wesentliche Änderungen des Darlehensvertrags
 - (ii) Kündigung des Darlehensvertrags;
 - (iii) Verwertung der von der Darlehensnehmerin gestellten Sicherheiten;
 - (iv) Liquidation nach diesen Bedingungen.
- (b) Der Emittent kann für weitere Maßnahmen die Zustimmung der Inhaber einholen. Für mit Zustimmung der Gläubiger rechtmäßig vorgenommene Maßnahmen oder aufgrund verweigerter Zustimmung rechtmäßig unterlassene Maßnahmen ist der Emittent nicht verantwortlich. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- (c) Beschlüsse der Inhaber werden in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. SchVG) getroffen. Die Gläubigerversammlung wird von dem Emittenten einberufen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die Einzelheiten der Beschlussfassung und Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Inhabern bekanntgegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Inhaber vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung eingehen. Inhaber haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank zugunsten der Verwahrstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen. Bekanntmachungen erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen. Ordnungsgemäß getroffene Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind für alle Inhaber verbindlich.
- (d) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit gemäß § 15 Absatz 3 SchVG beschließen die Inhaber mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die nach diesen Bedingungen mit qualifizierter Mehrheit ("**Qualifizierte Mehrheit**") gefasst werden müssen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

8. Zahlungen

- (a) Die Zahlung aller Beträge aus den Schuldverschreibungen muss an das Clearing System oder auf dessen Anweisung zur Gutschrift an die entsprechenden Kontoinhaber bei dem Clearing Systems erfolgen.

- (b) Zahlungen fälliger Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen, welche dem anwendbaren (Steuer-)Recht sowie anderen Vorschriften unterliegen, sind in Euro zu tätigen.
- (c) Direkte oder indirekte Zahlungen des Emittenten an das Clearing System stellen eine Erfüllung der Zahlungspflichten des Emittenten dar und haben schuldbefreiende Wirkung.
- (d) Ist das Fälligkeitsdatum für Zahlungen aus einer Schuldverschreibung kein Geschäftstag, hat der Inhaber bis zum darauffolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf Zahlung oder zusätzliche Zinsen oder Aufschläge aufgrund der Verzögerung.
- (f) Der Emittent hat eine Nachfrist von drei Geschäftstagen zur Leistung aller fälligen Zahlungen aus einer Schuldverschreibung ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem der Inhaber gemäß dieser Bedingungen Anspruch auf Zahlung hätte. Tätigt der Emittent fällige Zahlungen innerhalb der Nachfrist, hat der Inhaber keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder Aufschläge aufgrund verzögerter Zahlungen.

9. Besteuerung

Alle Zahlungen erstrangiger und außerordentlicher Erlöse aus den Verbrieften Vermögensgegenständen (falls vorhanden) in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden von sämtlichen Steuern, Abgaben, Prüfungen oder behördlichen Erhebungen aller Art, die von Luxemburg oder Deutschland oder von Gebietskörperschaften oder anderen Behörden in bzw. aus Luxemburg oder Deutschland, die zur Erhebung von Steuern befugt sind, erhoben, auferlegt, eingetrieben, einbehalten oder abgezogen werden, befreit, vorausgesetzt die Einbehaltungen oder Abzüge sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall nimmt der Emittent solche Abzüge oder Einbehaltungen vor und zahlt die entsprechend abgezogenen oder einbehaltenen Beträge an die zuständige Behörde.

Der Emittent ist nicht zur Zahlung zusätzlicher Kapital- bzw. Zinsbeträge in Folge solcher Abzüge oder Einbehaltungen verpflichtet.

10. Hauptzahlstelle, Haupthandelsstelle und Berechnungsstelle

- (a) Die Hauptzahlstelle und ihre jeweiligen, anfangs festgelegten, Niederlassungen sind wie folgt:

Hauptzahlstelle:

Hauck und Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg.

Die Begriffe "**Zahlstellen**" und "**Zahlstelle**" schließen die Hauptzahlstelle mit ein, soweit im Einzelfall nichts anderes erforderlich ist.

- (b) Der Emittent behält sich das Recht vor, die Beauftragung der Hauptzahlstelle oder anderer Zahlstellen zu jeder Zeit zu ändern oder zu kündigen oder eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche bzw. andere Zahlstellen einzusetzen, vorausgesetzt es besteht zu jeder Zeit (i) eine Hauptzahlstelle, (ii) eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer angegebenen Niederlassung in einer kontinentaleuropäischen Stadt, und (iii), solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer angegebenen Niederlassung in einer solchen Stadt nach den Regeln der jeweiligen Börse. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen behalten sich das Recht vor, ihre jeweiligen Niederlassungen an eine andere Adresse in derselben Stadt zu verlagern. Der Emittent muss die Inhaber gemäß Ziffer 11 unverzüglich über sämtliche Änderungen in Bezug auf die Identität oder die angegebenen Niederlassungen der Hauptzahlstelle und aller Zahlstellen in Kenntnis setzen.
- (c) Die Hauptzahlstelle und sämtliche Zahlstellen fungieren ausschließlich als Vertreter des Emittenten und übernehmen keinerlei Pflichten gegenüber dem Inhaber und gehen keinerlei Vertreter- oder Treuhandbeziehung mit dem Inhaber ein.

11. Mitteilungen

- (a) Der Emittent muss sämtliche Mitteilungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen über elektronische Kommunikationssysteme von Bloomberg und/oder Reuters veröffentlichen. Sämtliche Mitteilungen gelten mit der Veröffentlichung durch den Emittenten als getätigt.
- (b) Bei börsennotierten Schuldverschreibungen müssen sämtliche Mitteilungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen wenn dies im Rahmen der Bestimmungen der Börse erforderlich ist.
- (c) Daneben muss der Emittent alle Mitteilungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Abrechnungsstelle zu deren Weitergabe an die Inhaber übermitteln. Sämtliche Mitteilungen an die Inhaber gelten ab dem dritten Tag nach Übermittlung der Mitteilung an die Abrechnungsstelle als erfolgt.
- (d) Eine im Einklang mit Ziffern 11(a) bis (c) abgegebene Mitteilung gilt ab dem Tag, an dem die erste Übermittlung wirksam ist oder als wirksam gilt, als erfolgt.

12. Sonstiges

- (a) Die Frist zur Vorlage fälliger Schuldverschreibungen wird gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zehn Jahre gesenkt.
- (b) Die Verjährungsfrist für während der Vorlagefrist zur Auszahlung eingereichte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Ende der entsprechenden Vorlagefrist.
- (c) Geht die Globalurkunde verloren, wird gestohlen, beschädigt oder zerstört, kann sie vom Emittenten nach Zahlung der entstandenen Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Der Emittent kann hierfür als Voraussetzung für den Ersatz die Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Vorlage eines Nachweises über die Existenz der Schuldverschreibung, Schadenersatz bzw. die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen. Wird die Globalurkunde beschädigt, muss sie vor Ausstellung eines Ersatzes für Kraftlos erklärt werden. Kommt es zum Verlust oder zur Zerstörung der Globalurkunde, bleibt das Recht auf Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach deutschem Recht von den zuvor genannten Bestimmungen unberührt.
- (d) Die Schuldverschreibungen werden nach deutschem Recht ausgegeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich mit Ausnahme von Ziffer 3(b) und (c), die Luxemburgischen Recht unterliegt, in jeder Hinsicht dem Recht Deutschlands.
- (e) Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des SchVG. Die Bestimmungen zu Versammlungen von Anleihegläubigern in den Artikeln 86 bis 97 des Luxemburgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften findet keine Anwendung.
- (f) Die Wertpapierbedingungen können durch den Emittenten mit Zustimmung der Inhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses gemäß §§ 5 ff. SchVG geändert oder ergänzt werden. Die Inhaber können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Bedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehen Maßnahmen; Änderungen wesentlicher Inhalte bedürfen einer Qualifizierten Mehrheit.
- (g) Soweit gesetzlich zulässig sind die Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus den oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Inhabern und dem Emittenten, für die deutsche Gerichte angerufen werden, hat der Emittent Chartered Investment Germany GmbH, Düsseldorf, Deutschland, als Verfahrensvertreter benannt.

- (h) Die Inhaber können in sämtlichen Verfahren gegen den Emittenten ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen im eigenen Namen und durch Übermittlung folgender Dokumente geltend machen und durchsetzen: (a) Ein von ihrer Depotbank ausgestelltes Zertifikat, welches (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers enthält und (ii) die Gutschrift von Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennwert am Tag der Ausstellung dieses Zertifikates auf ein Wertpapierkonto des Inhabers bei der Depotbank, sowie (iii) die Übermittlung einer schriftlichen Benachrichtigung der Depotbank an die Abrechnungsstelle sowie an die Hauptzahlstelle unter Angabe der Informationen gemäß (i) und (ii), zusammen mit Empfangsbestätigungen der Abrechnungsstelle und des entsprechenden Kontoinhabers der Abrechnungsstelle, bestätigt, und (b) eine von einer ermächtigten Urkundsperson der Abrechnungsstelle oder der Hauptzahlstelle beglaubigte Originalkopie der Globalurkunde.